

§ 34 MDBNDVerfSchVDV — Praktikumsordnung

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst im Bundesnachrichtendienst und den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes

Stand: 16.08.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Dienstbehörde erlässt im Einvernehmen mit der für die Anwärtnerinnen und Anwärtler der anderen Fachrichtung zuständigen Dienstbehörde eine Praktikumsordnung.

(2) Die Praktikumsordnung regelt insbesondere

1. den Ablauf der berufspraktischen Ausbildung,
2. die Dauer der Praktika,
3. die inhaltlichen Anforderungen an die Praktika sowie
4. die Absolvierung von Leistungstests während der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, insbesondere
 - a) wie viele Leistungstests zu absolvieren sind,
 - b) in welchen Fächern die Leistungstests zu absolvieren sind und
 - c) in welcher Form die Leistungstests zu absolvieren sind.

Zitiervorschlag: § 34 MDBNDVerfSchVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MDBNDVerfSchVDV/34>